

DSTG Niedersachsen, Landesseniorenvertretung, Adresse



An die
Seniorenvertretungen in den
Ortsverbänden

Ortsvorstände

**Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesseniorenvertretung
Günther Abeling**
Kurt-Schumacher-Straße 29
30159 Hannover

02.02.2022

Übernahme des Tarifergebnisses auf die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten – Aktueller Sachstand

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben vom 6. Dezember 2021 hatte ich Sie gebeten, Ihren Unmut über die Vorgehensweise des Finanzministers unseres Landes zur Tarifübertragung für die Versorgungsberechtigten zum Ausdruck zu bringen. Dies ist offensichtlich in einer Vielzahl von Schreiben erfolgt.

Dafür möchte ich mich bei Ihnen bedanken!

Mit Schreiben vom 24. Januar 2022 habe ich nun eine Antwort der persönlichen Referentin des Ministers erhalten (siehe Anhang). Hierin ist nochmals dargelegt, weshalb die Versorgungsberechtigten nicht vollumfänglich bei der Tarifübertragung berücksichtigt werden konnten. Diese Ausführungen sind für die Versorgungsberechtigten jedoch enttäuschend, weil sie lediglich an der geringen linearen Erhöhung teilhaben, bei der sogenannten „Sonderzahlung“ aber leer ausgehen sollen. Dies bedeutet, dass die Pensionäre für 14 Monate keinerlei Inflationsausgleich erhalten. Diese Ungerechtigkeit gilt es zu verhindern. Im November 2021 stiegen die Verbraucherpreise in Deutschland gegenüber dem Vorjahresmonat um 5,2 v.H. Es ist ein fatales Signal aus der Politik an diejenigen, die ihr ganzes Berufsleben lang für einen funktionierenden öffentlichen Dienst gesorgt und damit für einen funktionierenden Staat gestanden haben. Aber auch

für die aktiv Beschäftigten ist es ein fatales Signal der Politik, wird ihnen doch vor Augen geführt, dass nach dem aktiven Berufsleben auf Zusagen der Politik kein Verlass mehr sein wird und man zum Spielball des Haushalts werden kann. Vertrauen gewinnen sieht anders aus. Schon bei der Sonderzahlung 2020 (Weihnachtsgeld) wurden die Versorgungsberechtigten in ungerechter Weise nicht berücksichtigt. Damit zeigt sich jetzt erneut, dass sich der Dienstherr zunehmend aus seiner Alimentationspflicht heraus stehlen wird und das Lebenszeitprinzip des Berufsbeamtentums immer weniger als Verpflichtung, sondern oft nur noch als Last ansieht.

Durch die Qualifizierung von Gehaltszahlungen als Sonderzahlung für bestimmte Zwecke (hier: Corona-Hilfe), glaubt die Politik sich aus der Verantwortung gegenüber den Versorgungsberechtigten entziehen zu können.

Geld scheint jedoch nicht der Grund zu sein; denn für die Anschaffung von Lastenfahrrädern wurde zusätzliches Geld im Haushalt eingestellt!

Für Anfang Februar sind weitere Gespräche des Niedersächsischen Beamtenbundes mit dem Finanzminister und dem Ministerpräsidenten u. a. auch zu dem Thema „vollumfängliche Tarifübernahme für die Versorgungsberechtigten“ angesetzt. Wird werden weiter hart für die Interessen der Versorgungsberechtigten kämpfen. Dafür sind wir aber auch weiterhin auf Ihre Unterstützung angewiesen. Zeigen Sie Ihren Unmut. Motivieren Sie auch Ihre ehemaligen Kolleginnen und Kollegen. Ihre Unmutsbekundungen können für unsere anstehenden Gespräche sehr hilfreich sein.

Leiten Sie dieses Anschreiben und die Antwort der persönlichen Referentin bitte an Ihren Kreis der Versorgungsberechtigten weiter. Gleichzeitig werden wir diese auch auf unserer Homepage im Bereich der Landesseniorenvertretung einstellen.

Ihr



Günther Abeling
(Seniorenvertreter)



**Niedersächsisches
Finanzministerium**

Persönliche Referentin des Ministers
Kathrin Geerdes

Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landessenorenvertretung
Günther Abeling
Kurt-Schumacher-Straße 29

30159 Hannover



Hannover, den 24. Januar 2022

Tarifübertragung Versorgungsempfänger

Sehr geehrter Herr Abeling,

im Namen von Herrn Minister Hilbers bedanke ich mich herzlich für Ihr Schreiben und Ihre Anmerkung in der Sache „DStG Tarifabschluss Senioren“. Aufgrund der Vielzahl von eingehenden Schreiben, hat der Minister mich gebeten Ihnen zu antworten.

Niedersächsische Beamtinnen und Beamte genießen für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit selbstverständlich die Anerkennung der Landesregierung. Gleiches gilt für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, deren Lebensleistung Würdigung verdient. Zweifellos verdienen die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten für ihre Tätigkeit eine angemessene Besoldung und die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten eine auskömmliche Versorgung. Deshalb beabsichtigt die Landesregierung, vorbehaltlich der Zustimmung des Niedersächsischen Landtags als zuständigem Besoldungsgesetzgeber, das zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und den Gewerkschaften am 29.11.2021 erzielte Tarifergebnis für die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Teilweise ist dies bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022 vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) geschehen.

Neben Verbesserungen für besonders belastete Berufsgruppen – insbesondere im Gesundheitsbereich – beinhaltet die Tarifeinigung zwei Komponenten: eine lineare Anpassung

der Bezüge um 2,8 Prozent ab 1.12.2022 sowie eine einmalige Corona-Sonderzahlung von 1.300 Euro (Auszubildende 650 Euro).

Von einer linearen Anpassung der dynamischen Bezügebestandteile, insbesondere der Grundgehälter, des Familienzuschlags und der dynamischen Zulagen, profitieren Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im gleichen Maße wie aktive Beamtinnen und Beamte, da diese Bezügebestandteile auch der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

Die Corona-Sonderzahlung wird Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern hingegen nicht gewährt. Bei der einmaligen Corona-Sonderzahlung handelt es sich um eine Sonderzahlung des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird und vor diesem Hintergrund steuerfrei bleibt. Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird die Corona-Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Maßgebend für die Höhe der Sonderzahlung sowie für die Berechnung einer anteiligen Sonderzahlung sind die am 29. November 2021 vorliegenden Verhältnisse.

Die Abmilderung zusätzlicher Belastungen durch den Dienstherrn ist ausschließlich für den aktiven Dienst vorgesehen, da es sich um einen Ausgleich für erhöhte persönliche Belastungen durch am Arbeitsplatz und auf den Arbeitswegen erforderliche Schutzmaßnahmen und gegebenenfalls durch Homeoffice handelt. Zudem ist für viele Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger die Pandemiezeit verbunden mit Mehrbelastungen durch ein erhöhtes Arbeitspensum bei gleichzeitiger Einschränkung der persönlichen Freiheit und oftmals auch erschwerten Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Unwägbarkeiten im familiären Bereich (Kindergarten- und Schulschließungen, unabwendbare Quarantänezeiten für Kinder). Eine vergleichbare Belastung ist bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in der Regel nicht gegeben, eine Sonderzahlung zum Ausgleich pandemiebedingter Erschwernisse ist daher auf diese Statusgruppe nicht in gleichem Maße übertragbar. Diese Rechtsauffassung teilen auch sämtliche anderen Bundesländer sowie der Bund, eine Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf die Statusgruppe der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird einheitlich ausgeschlossen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen weiterhelfen konnte und Ihre Frage damit beantwortet wurde. Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Kathrin Geerdes